

AZ: 61-26-179 / Frau Krüger

Drucksache Nr.: 0163/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Bauen, Stadtplanung und Umwelt	07.12.2023	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter/in:

OBM / Stadtbaurätin

Verhandlungsgegenstand:

Aufheben von Aufstellungsbeschlüssen:

Bebauungsplan Nr. 179 "Tierhaltung Am Hochmoor"

**Änderung des Flächennutzungsplanes 1990
"Sondergebiet Tierhaltung Am Hochmoor"**

A n t r a g:

1. Für das begonnene Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 179 „Tierhaltung Am Hochmoor“ für das Gebiet östlich der Altonaer Straße und südlich der Straße „Am Hochmoor“ im Stadtteil Wittorf ist der Aufstellungsbeschluss vom 14.09.2017 (0195/2018/DS) aufzuheben.
2. Für das begonnene Verfahren zur Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 „Sondergebiet Tierhaltung Am Hochmoor“ für das Gebiet östlich der Altonaer Straße und südlich der Straße „Am Hochmoor“ im Stadtteil Wittorf ist der Aufstellungsbeschluss vom 09.11.2017 (046/2018/DS) aufzuheben.
3. Die Aufhebungsbeschlüsse der Aufstellungsbeschlüsse sind ortsüblich bekannt zu machen.

IRIS:

Umwelt und Lebensqualität nachhaltig sichern und verbessern

Finanzielle Auswirkungen:

Allgemeine Verwaltungskosten

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ Ja – positiv
☐ Ja – negativ
☐ Nein

B e g r ü n d u n g:

Ausgangslage/Rahmenbedingungen:

Der Landwirt des landwirtschaftlichen Betriebes für Milcherzeugung am Hochmoor in Neumünster Wittorf beabsichtigt, seinen Betrieb zu erweitern. Der Betrieb wird durch die Erhöhung der Tierkopffzahlen sondergebietspflichtig, da die eigene Futtergrundlage und damit die Privilegierung nach § 35 BauGB entfallen. Damit liegt ein Erfordernis zur Bauleitplanung vor.

In der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 14.09.2017 wurden die Aufstellungsbeschlüsse für die o. g. Pläne gefasst (1044/2013/DS). Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel der Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes für Tierhaltung nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Das Planverfahren wurde begonnen. Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fanden in 2017/2021 statt. Mit kapazitätsbedingter Unterbrechung wurde die Planbearbeitung zuletzt stark forciert. Das Thema Immissionsschutz stand im Vordergrund der Betrachtungen.

Geruchsimmissionen:

Auf Ebene der Bauleitplanung muss sichergestellt werden, dass das Immissionsschutzrecht gewahrt wird, da ein Bauleitplan allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen muss, um Rechtssicherheit zu bieten. So sind die nach TA Luft vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Schädliche Umwelteinwirkungen dürfen durch Bauleitplanung nicht entstehen (Konfliktvermeidung). In Gemengelage gilt das Gebot der Konfliktbewältigung, d. h. vorhandene Konflikte sind zu bewältigen – unabhängig von der Frage, wer Verursacher der Emissionen ist.

Die Zustimmung zum Planverfahren bzw. die Inaussichtstellung der Genehmigung des Vorhabens durch das Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (kurz: LfU, ehemals LLUR = Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) ist einzuholen.

Das Plangebiet befindet sich in einer Gemengelage zwischen vorhandenen Industrieanlagen (Abfallwirtschaftszentrum an der Altonaer Straße) und Wohnbebauung im Außenbereich (Am Hochmoor). Das Plangebiet und seine Umgebung sind von faktischen Vorbelastungen betroffen.

Mehrere Immissionsschutzgutachten wurden erstellt, nachdem sich die Gesetzesgrundlage zuletzt in 2021 geändert hat. Ausgangspunkt ist schließlich das Geruchsgutachten des Ingenieurbüros Oldenburg vom 23.05.2023, das einen Immissionskonflikt belegt. Ergebnis ist, dass an zwei Immissionsorten in der Umgebung (Wohnbebauung im Außenbereich) Richtwertüberschreitungen eintreten.

Daraufhin hat das LfU in seiner Stellungnahme vom 29.06.2023 keine Zustimmung zum Gutachten bzw. dem Planverfahren erteilt. In der Stellungnahme wurde mitgeteilt, dass dieser Zustand planungsrechtlich nicht festgeschrieben werden kann.

Der Vorgang wurde daraufhin an den Fachdienst Recht zur Prüfung gegeben. Der Fachdienst Recht kommt zu der Einschätzung, dass eine rechtssichere Bauleitplanung an dieser Stelle unter diesen Bedingungen nicht möglich ist. Der Immissionskonflikt kann bauleitplanerisch nicht gelöst werden. Es besteht für den Landwirt keine Möglichkeit, die Immissionswerte herabzusetzen und somit die Geruchssituation zu verbessern. Der vorhandene (sowie geplante) Geruchsimmissionskonflikt würde durch die Planung verfestigt werden. Hierdurch besteht die Gefahr, dass der Bebauungsplan nichtig werden könnte. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigung dieses Vorhabens können somit nicht geschaffen werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, von der Planungsabsicht abzusehen und die Aufstellungsbeschlüsse für die Planverfahren aufzuheben, da absehbar keine Lösung des Konflikts erwartet werden kann.

Aufhebung:

Da das Verfahren zur Aufstellung der Pläne nicht zu Ende geführt werden kann, sind die Aufstellungsbeschlüsse aufzuheben, um Rechtsklarheit über das nicht abgeschlossene Verfahren zu schaffen. Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses dient der Beseitigung des Rechtsscheins der Planaufstellung. Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Ein umfassendes Aufhebungsverfahren, wie bei bereits rechtskräftig gewordenen Satzungen, ist nicht erforderlich.

Rechtsfolgen:

Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach den Bestimmungen des § 35 BauGB (Zulässigkeit im Außenbereich). Die landwirtschaftliche Privilegierung des vorhandenen Vorhabens bleibt bestehen.

Im Auftrag

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Sabine Kling
Stadtbaurätin

Anlage:

- Übersichtsplan mit Geltungsbereich